



Einwohnergemeinde
SELTISBERG
Gemeindeverwaltung
Liestalerstrasse 4 4411 Seltisberg
061 911 99 11 | gemeinde@seltisberg.ch

Verordnung über die Feuerungskontrolle

vom 23. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Kontrollorgan	3
§ 2	Gebühren	3
§ 3	Aufhebung bisherigen Rechts	3
§ 4	Inkrafttreten	4

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Seltisberg beschliesst, gestützt auf § 4 Abs. 4 Reglement über die Feuerungskontrolle vom 27. März 2025, in Kraft seit 1. Januar 2025 (Beschlussdatum 27. März 2025) und § 70a Abs. 1 lit. a SGS 180 - Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG) vom 28.05.1970, in Kraft seit 01.08.2024 (Beschlussdatum 15.09.2022) folgende Verordnung über die Feuerungskontrolle:

§ 1 Kontrollorgan

1 Gemäss § 4, Abs. 4, Reglements über die Feuerungskontrolle, legt der Gemeinderat folgendes Kontrollorgan für die Feuerungskontrolle fest:

Öl-, Gas- und Holzfeuerungen Amtlicher Feuerungskontrolleur Gemeinde Seltisberg

Kaminfeger Koller AG
Lerchenstrasse. 7
4434 Hölstein
<https://www.kaminfeger-koller.ch/>

Benno Koller
+41 79 663 57 33
benno@kaminfeger-koller.ch

2 Die Kontrolle darf auch durch andere zugelassene Service-Firmen vorgenommen werden. Die Messwerte sind dann innerhalb der gesetzten Fristen an die Firma Kaminfeger Koller AG, als offizielle Geschäftsstelle der Gemeinde Seltisberg weiterzuleiten.

§ 2 Gebühren

¹ Gemäss § 7, Reglements über die Feuerungskontrolle, legt der Gemeinderat folgende kostendeckende Gebühren für die Feuerungskontrolle fest (Alle Preise in CHF exkl. Mehrwertsteuer):

Öl- und Gasfeuerungskontrolle

Kontrolle 1-stufige wärmetechnische Anlage, pro Kontrolle	CHF	70.00 - 100.00
Kontrolle 2-stufige wärmetechnische Anlage, pro Kontrolle	CHF	75.00 - 100.00
Spezielle Aufwendungen Kontrollpersonal, pro Stunde	CHF	80.00 - 100.00
Aufwand für Rechnungsstellung	CHF	10.00 - 20.00
Administrativgebühr pro Kontrolle	CHF	45.00

Holzfeuerungskontrolle

Visuelle Holzfeuerungskontrolle pro Anlage, pro Kontrolle (u. a. Klagekontrolle und Aschenprobe), pro Stunde	CHF	45.00 - 55.00
CO-Messung, spezielle Aufwendungen Kontrollpersonal	CHF	115.00 - 125.00
Aufwand für Rechnungsstellung	CHF	10.00 - 20.00
Administrativgebühr pro Kontrolle	CHF	44.10

² Bei der Kontrolle durch eine andere Service-Firma können die Gebühren abweichen, lediglich die Administrativgebühr bleibt gleich.

³ Die Gebühren können im Falle eine Unter- oder Überfinanzierung jederzeit angepasst werden.

§ 3 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle älteren Verordnungen über die Feuerungskontrolle werden aufgehoben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. September 2025 in Kraft.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES SELTISBERG

Das Original ist unterschrieben

Das Original ist unterschrieben

Tobias Grieder
Gemeindepräsident

Max Bühler
Gemeindevorwarter a. i.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 23. Juni 2025.